

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV-StRQ/003/26

öffentlich

Zielabweichungsverfahren im Rahmen des Zukunftsprojektes Morgenrot

Erstellungsdatum: 02.03.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.04.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

Information

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Information

Information:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg nimmt die vorgelegte Information zur Kenntnis.

Erarbeitet durch:	Jantsch, Marion	02.03.2026	gez. Jantsch
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	03.03.26	gez. Dumke-Fischer
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	04.03.2026	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	11.03.26

Sachverhalt:

In Bezug auf die nachfolgenden Beschlussvorlagen, mit denen der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt hat, die Anträge auf Zielabweichung zu stellen, haben sich Veränderungen ergeben:

- BV-StRQ/043/25 für das Industrie- und Gewerbegebiet
- BV-StRQ/055/25 für das Energiegebiet

Industrie- und Gewerbegebiet

Die beabsichtigte Planung steht nicht im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Harz von 2009. Dieser weist die betreffende Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft (4.3.4 Z 1) aus.

In seiner Sitzung vom 7. August 2025 hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg der Antragstellung auf Zielabweichung von diesem Ziel zugunsten der Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets zugestimmt. Der Antrag wurde am 8. August 2025 an die Regionale Planungsgemeinschaft übermittelt. Eine Eingangsbestätigung liegt vor. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist bereits abgeschlossen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden zwischenzeitlich verschiedene Untersuchungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt, darunter auch die Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung. Diese führten unter anderem zu einer Anpassung des Geltungsbereichs, auch auf Grundlage von Hinweisen aus der Bürgerschaft.



Abbildung 1: ursprüngliche Planung Industriegebiet

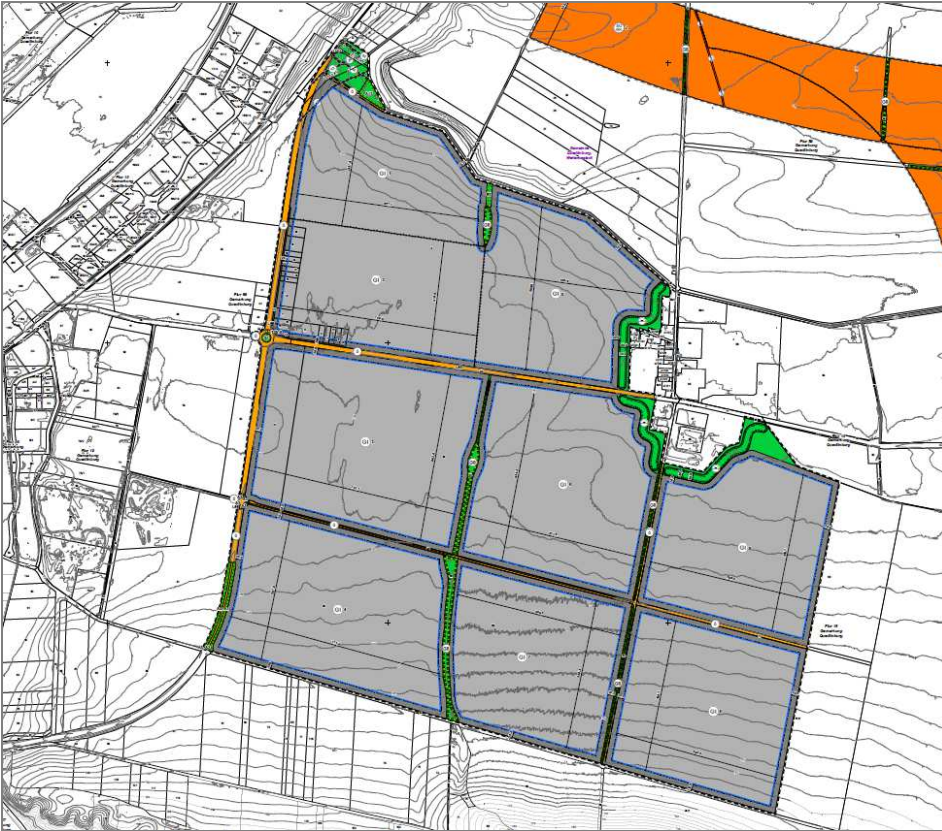


Abbildung 2: neue Planung Industriegebiet

Der neue Geltungsbereich umfasst – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates in dieser Sitzung – nicht mehr die Fläche westlich der L 66. Die Begründung hierfür ist der genannten Beschlussvorlage zu entnehmen.

Durch die Flächenverschiebung wird eine größere Fläche des Vorranggebiets Landwirtschaft in Anspruch genommen. Im Ursprungsantrag betrug die Flächeninanspruchnahme etwa 270 Hektar. Die überarbeitete Planung sieht nun eine Inanspruchnahme von etwa 329 Hektar des Vorranggebiets Landwirtschaft vor. Zusätzlich werden etwa 6 Hektar des Vorranggebiets Landwirtschaft für die Schaffung einer Grünfläche zur Versickerung (ehemals GI 9 im Norden) sowie den Lärmschutzwall um den Ortsteil Morgenrot in Anspruch genommen.

Die nicht mehr im Geltungsbereich liegenden Flächen westlich der L 66 stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, befinden sich jedoch nicht im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die geänderte Antragsfassung wurde mit Datum vom 02.03.2026 an die Regionale Planungsgemeinschaft übermittelt.

Energiegebiet

Die beabsichtigte Planung steht nicht im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Harz von 2009. Die Welterbestadt Quedlinburg hat am 10. Oktober 2025 die Abweichung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft (4.3.4 Z 1) beantragt, das bisher im REP Harz 2009 ausgewiesen ist. Dieser Antrag erfolgt zugunsten der geplanten Flächen für erneuerbare Energien. Zudem wird die Abweichung von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung eines Vorrangstandorts für Kultur- und Denkmalpflege (Punkt 4.4.6 Z 4) beantragt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Energiewende sowie den nationalen und regionalen Klimaschutzstrategien. Der geplante Standort ist aufgrund seiner Windhöffigkeit, der guten Erschließbarkeit, der geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenziale und der direkten Nähe zum abnehmenden Industriegebiet besonders geeignet. Er entspricht damit den Kriterien einer standortangepassten Energienutzung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden zwischenzeitlich verschiedene Untersuchungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Diese führten unter anderem zu einer Anpassung des Geltungsbereichs sowie zu konkreteren Flächennutzungsabsichten.

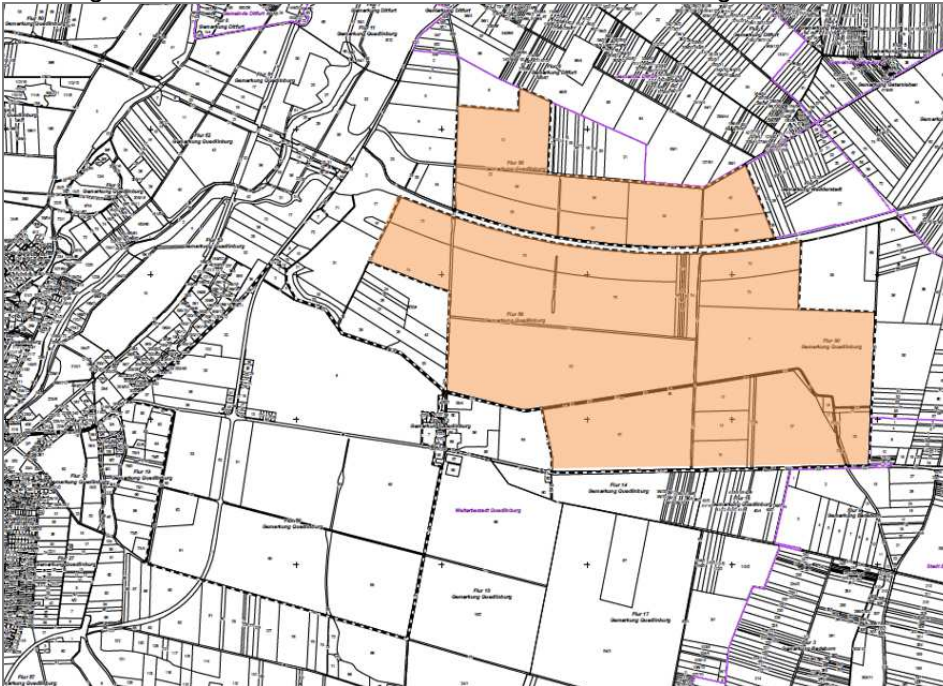


Abbildung 3: ursprüngliche Planung Energiegebiet

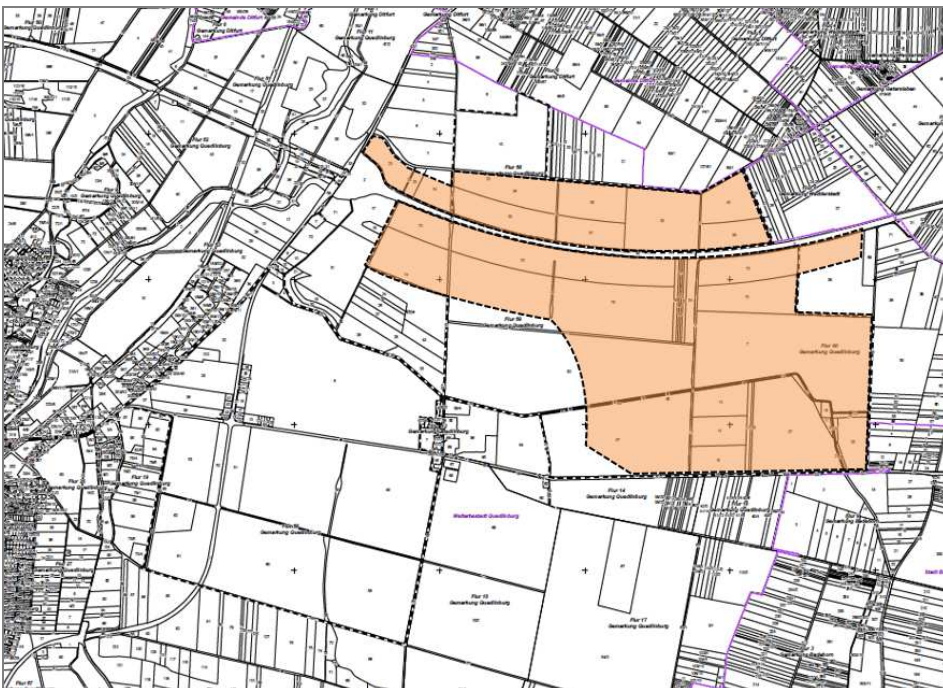


Abbildung 4: neue Planung Energiegebiet

Das Sondergebiet (SO-Gebiet) umfasste eine Fläche von etwa 347 Hektar, wobei davon etwa 267 Hektar im Vorranggebiet Landwirtschaft des REP Harz 2009 liegen.

Eine weitere Veränderung betrifft die Windkraftanlagen: Diese sind nicht mehr Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft. Mit der Reform des § 245e Absatz 5 BauGB, die im Zuge der Umsetzung der RED III erfolgte, soll die Unionsrechtskonformität wiederhergestellt und die Gemeindeöffnungsklausel revitalisiert werden. Nach der neuen Fassung der Vorschrift kann eine Gemeinde ein Windenergiegebiet auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist – es sei denn, es handelt sich um ein Vorranggebiet für Nutzungen oder Funktionen, die mit der Windenergie unvereinbar sind. Dies trifft hier nicht zu, da die Windkraftanlagen eine parallele landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Ein gesondertes Zielabweichungsverfahren in Bezug auf das Vorranggebiet für Landwirtschaft (4.3.4 Z 1) ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Abweichung von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung eines Vorrangstandorts für Kultur- und Denkmalpflege (Punkt 4.4.6 Z 4) muss jedoch weiterhin geprüft werden. Der Antrag wurde entsprechend angepasst.

Batteriespeicher und Umspannwerk

Zusätzlich betrifft eine weitere Veränderung die Errichtung eines Umspannwerks und von Batteriespeichern außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung.

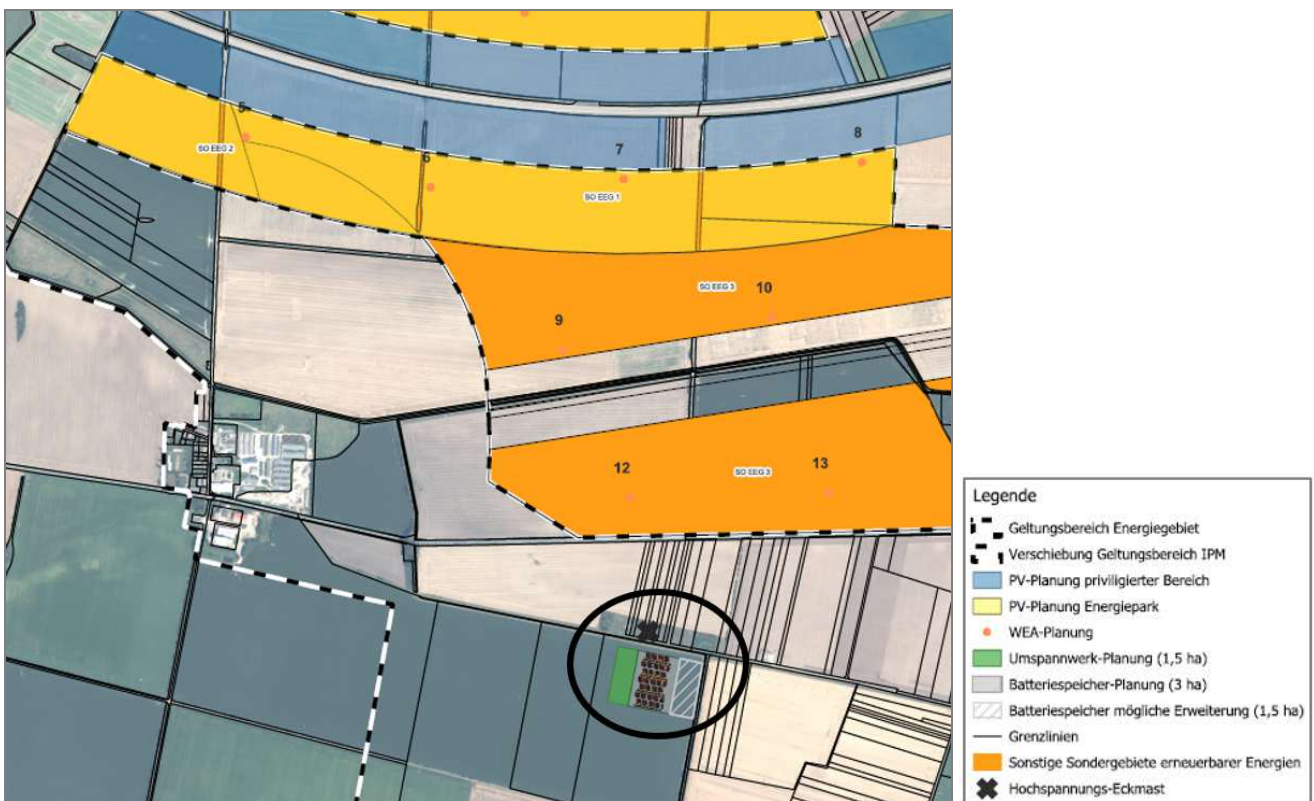


Abbildung 5: Lageplan Batteriespeicher und Umspannwerk

Laut Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID vom 9. Februar 2026) wird es als erforderlich erachtet, die Batteriespeicher und das Umspannwerk in das Zielabweichungsverfahren einzubeziehen. Obwohl die beplanten Flächen etwa 400 Meter außerhalb des Energieparks liegen, bestehen räumlich-funktionale Zusammenhänge mit diesem. Daher sind sie als integraler Bestandteil der Planung in das Verfahren zu integrieren.

Die Planung wird als raumbedeutsam eingestuft und nimmt eine Fläche von etwa 4,5 bis 6 Hektar in Anspruch. Diese Fläche liegt im Vorranggebiet Landwirtschaft (REP Harz) bzw. im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP 2010 sowie 2. Entwurf LEP).

Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 11 oder 12 BauGB wird vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) nicht anerkannt. Eine Privilegierung für Batteriespeicher ist nur möglich, wenn u. a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, sofern diese Belange bei der Darstellung der Vorhaben als Ziele der Raumordnung bereits abgewogen wurden.

Die raumbedeutsame Planung des Batteriespeichers und des Umspannwerks steht jedoch im Widerspruch zum Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß REP Harz und gilt daher nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Der Antrag wurde entsprechend angepasst. Die geänderte Antragsfassung wurde mit Datum vom 02.03.2026 an die Regionale Planungsgemeinschaft übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen